

Satzung des Vereins

„Chance: Azubi e.V. - Verein zur Förderung der Berufsorientierung in der Region Weser-Ems“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

1. Der Verein führt den Namen „Chance: Azubi - Verein zur Förderung der Berufsorientierung in der Region Weser-Ems“. Nach der Eintragung im Vereinsregister wird der Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“ hinzugefügt.
2. Sitz und Gerichtsstand des Vereins ist Leer.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Der Verein verfolgt das Ziel, die berufliche Bildung für Jugendliche und junge Erwachsene in der Region Weser-Ems zu fördern und auszubauen.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Aufgaben

- Durchführung von regionalen Informationsbörsen an verschiedenen Veranstaltungsorten zur beruflichen Bildung (Ausbildungsbörsen) als Präsentationsforum für Betriebe und Vermittlungsplattform für Jugendliche und Betriebe zur Präsentation von Ausbildungsangeboten, um die Transparenz zwischen „Anbietern“ und „Nachfragern“ zu verbessern.
- Unterstützung der Berufsorientierung und Berufswahlentscheidung von Jugendlichen durch den Betrieb eines Internetportals zur Information von Schülern, Eltern und Lehrern über das regionale Ausbildungsangebot
- Förderung der Vernetzung lokaler und regionaler Einrichtungen und Organisationen zur Förderung der beruflichen Bildung

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder oder andere Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann neben juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts, Gesellschaften und Körperschaften, jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und Einrichtungen und Organisationen wie z. B. allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Berufsfachschulen oder Träger der beruflichen Aus- und Weiterbildung.
- 2) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen.
- 3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach vorheriger schriftlicher Befragung aller Mitglieder. Sofern mindestens drei Mitglieder innerhalb der 2-wöchigen Widerspruchsfrist der Aufnahme widersprechen, darf eine Aufnahme nicht erfolgen.
- 4) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Benachrichtigung durch den Vorstand.
- 5) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 6) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen mit deren Tod, bei juristischen Personen mit dem Erlöschen im gesellschaftsrechtlichen Sinne.

§ 4 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Die schriftliche Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.
- 3) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

§ 5 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Die Mitgliedschaft kann der Verein durch den Ausschluss eines Mitglieds beenden. Hierzu ist Beschluss mit einfacher Mehrheit auf der Mitgliederversammlung erforderlich.
- 2) Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in erheblichem Maße oder wiederholt verstoßen hat.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung soll dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Dienstleistungen des Vereins zu nutzen und dessen Unterstützung im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht muss in Mitgliederversammlungen persönlich ausgeübt werden. Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nur an ein Vereinsmitglied bzw. einen Mitarbeiter oder Bevollmächtigten eines Mitgliedsunternehmens zulässig.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- 2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung,

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Personen,
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 3. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
- 2) Für die Beschlussfassung gilt § 28 Abs. 1 i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, dass bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.
- 3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv immer durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass grundsätzlich die Vertretung gemeinsam durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vorgenommen werden soll. Nur im Verhinderungsfalle des 1. und/oder des 2. Vorsitzenden sollen andere Vorstandsmitglieder den Verein vertreten.
- 4) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Jährlich muss eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.
- 2) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- 3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert, wenn der nach oben gerundete 10. Teil der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund einer alsbaldigen Mitgliederversammlung deren Einberufung verlangt hat.
- 4) Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende. Im Falle seiner Abwesenheit wird ein Teilnehmer der Mitgliederversammlung von dieser zum Versammlungsleiter gewählt.
- 5) Jede Mitgliederversammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6) Es entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ersichtlich ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 7) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- 8) In der ordentlichen Mitgliederversammlung berichtet der Vorstand über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- 9) Die beiden Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Prüfung.
- 10) Über die Entlastung des Vorstands ist Beschluss zu fassen.

§ 11 Kassenprüfer

- 1) Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren zu wählen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten.
- 3) Kassenprüfer können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.

§ 12 Versammlungsniederschrift

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.
- 2) Eine Abschrift des Ergebnisprotokolls ist den Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Versammlung zu übersenden.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4/5 der Mitglieder erforderlich.
- 3) Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit diesem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach der ersten Mitgliederversammlung stattfinden. In der Einladung ist darauf hinzuweisen, dass die neue Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

§ 14 Liquidation

Die Durchführung der Liquidation obliegt gemeinschaftlich dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.

§ 15 Verwendung des Vereinsvermögens nach Liquidation

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Deutscher Kinderschutzbund Kreis- und Ortsverband Leer e.V.“ (VR 110137) in 26789 Leer, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Leer, den 04.03.2019